

Eidgenössisch verifiziert?

Swissness-Gesetzgebung: Waren mit korrekten Herkunftsangaben einkaufen

Im Rahmen des Gesetzesprojekts «Swissness» werden am 1. Januar 2017 neue Regelungen über Herkunftsbezeichnungen in Kraft gesetzt. Revidiert werden das Markenschutzgesetz und das Wappenschutzgesetz. Zusätzlich gibt es neue Bestimmungen in einigen Verordnungen.

Eine Marke dient laut Markenschutzgesetz (MSchG) dazu, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von ähnlichen Angeboten anderer Firmen zu unterscheiden. Beim Projekt «Swissness» geht es um geografische Marken sowie Herkunftsangaben für Produkte. Eine geografische Marke kann nach MSchG von einer Gruppierung verlangt werden, die die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe hat eintragen lassen oder vom Schweizer Kanton, der die kontrollierte Ursprungsbezeichnung schützt.

Produktionskosten massgebend

Das MSchG sowie die Markenschutzverordnung werden teilweise revidiert. Für industrielle Produkte wird neu vorgeschrieben, dass mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten am in der Marke genannten Ort anfallen. Für Lebensmittel sind die Vorschriften prinzipiell noch strenger, mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, müssen aus dem genannten Ort stammen. Bei Milch und Milchprodukten

sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffes Milch erforderlich. Genauer bestimmt die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV).

Achtung Beweislastumkehr

Die Herkunftsangabe einer Dienstleistung muss dem Geschäftssitz der natürlichen oder juristischen Person entsprechen, welche die Dienstleistung erbringt. Allfällige zusätzliche Anforderungen müssen ebenfalls erfüllt sein. Erfüllt eine ausländische Herkunftsangabe die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes, so gilt sie als zutreffend, sofern die Konsumenten nicht getäuscht werden.

Es gibt neuerdings eine Beweislastumkehr. Der Benutzer einer Herkunftsangabe muss beweisen, dass diese zutreffend ist. Besonders wenn man ein Produkt weiterverkauft, haben Einkäufer darauf zu achten, dass die Marke einer Ware die neuen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG) erfüllt.

Zu Klagen, die den Schutz von



Regula Heinzlmann

Die Juristin (Master of Law) ist Wirtschaftsjournalistin (www.heinzlmann-texte.ch) und Buchautorin mit Schwerpunkt auf wirtschaftlichen und juristischen Themen. Heute lebt sie abwechselungsweise in Zürich und Berlin.

Fragen für den Einkauf

- Entspricht die Marke eines Produktes den Vorschriften des Markenschutzgesetzes?
- Sind bei industriellen Produkten 60 Prozent der Herstellungskosten an dem in der Marke genannten Ort entstanden? Kann man darüber Auskunft bei der Herstellerfirma erhalten?
- Sind die Vorschriften für Nahrungsmittel erfüllt?
- Entsprechen auch Produkte mit Zusatzangaben wie Art, Stil usw. den Vorschriften des Markenschutzgesetzes?
- Erfüllt eine Ursprungsbezeichnung die Voraussetzungen, um ins Register eingetragen zu werden?
- Wird ein Schweizerkreuz verwendet: Entspricht das Produkt den Herkunftsvorschriften des Markenschutzgesetzes?
- Kann man einen Antrag auf Weiterverwendung des Schweizerkreuzes stellen?
- Wie weit gelten die Übergangsbestimmungen für das bestehende Warenlager?

Herkunftsangaben betreffen, sind auch Berufs- und Wirtschaftsverbände, Konsumentenschutz-Organisationen und das Institut für geistiges Eigentum berechtigt, sowie betroffene Kantone, deren Name verwendet wird (MSchG Art. 56). Für den Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben sowie täuschender Bezeichnungen wird Freiheits- oder Geldstrafe angedroht, handelt der Täter gewerbmässig, droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

Geschützter Ursprung

Es wird neu ein Register für geografische Angaben bezüglich Waren erstellt, bei dem allerdings landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgenommen sind. Jede Gruppe von Produzenten, die für eine Ware repräsentativ ist, kann beim IGE ein Gesuch um Eintragung einreichen. Interessant sind für Einkäufer folgende Definitionen:

- Ursprungsbezeichnung ist eine Bezeichnung, die eine Ware als aus einem Land, einer Region

oder einem Ort stammend kennzeichnet, deren Qualität oder Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den Verhältnissen in einer Region zu verdanken sind, und deren Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

- Eine geografische Angabe ist eine Bezeichnung, die eine Ware als aus einem Land, einer Region oder einem Ort stammend kennzeichnet, deren Qualität, Ruf oder



andere besondere Eigenschaften überwiegend ihrem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind.

Für die Waren werden die «geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)» oder «geschützte geografische Angabe (GGA)» eingeführt.

Diese müssen in einer Amtssprache auf der Etikettierung der Waren vermerkt sein, deren geschützte Schweizer Bezeichnung nach der Verordnung eingetragen wurde.

Täuschungen vermeiden

Eine nach der GUB/GGA-Verordnung eingetragene Bezeichnung ist gegen eine direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung geschützt, und zwar im Besonderen gegen Nachahmungen, Anspielungen, Übersetzungen oder die Verwendung zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren» oder dergleichen.

Verboten ist jede falsche oder irreführende Angabe über die Herkunft der Ware, das Herstellungsverfahren, die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften in der Aufmachung, auf der Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen der Ware. Untersagt sind auch Verpackungen, die einen irreführenden Eindruck über die Herkunft der Ware erwecken können.

Zusätzlich gilt die allgemeine Vorschrift des MSchG: Unzulässig ist

Wichtige Informationen

Am 1. Juni 2016 führt Procure ein Seminar über Warenursprung – Anforderungen internationaler Geschäfte durch:

http://www.procure.ch/uploads/tx_news/Warenursprung.pdf

KMU-Portal des Bundes über Swissness:

<http://bit.ly/1HFVwYn>

Informationen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum:

<https://www.ige.ch/?id=6551>

der Gebrauch eines Namens, einer Firma, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

Für Waren, die die Voraussetzungen zur Verwendung einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht erfüllen, gilt: Wenn sie vor Einreichung des Eintragungsgesuchs während mindestens fünf Jahren rechtmässig und nach Treu und Glauben unter einer Bezeichnung im Verkehr waren, dürfen sie bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung nach bisherigem Recht produziert, verpackt, etikettiert und bis zu drei Jahre nach der Veröffentlichung in Verkehr gebracht werden.

Neue Regeln zum Wappen

Das hiesige Wappenschutzgesetz und die Wappenschutzverordnung werden total revidiert. Dabei geht es um den Schutz von nationalen oder regionalen Wappen und dem Schweizerkreuz. Im Prinzip dürfen nationale Bild- und Wortzeichen

gebraucht werden, es sei denn der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht.

Eine wichtige Neuerung ist, dass man das Schweizerkreuz und die Schweizerfahne nicht nur wie bisher für Dienstleistungen, sondern neu auch für Waren verwenden darf. Aber Achtung: Werden Schweizerkreuze oder andere Hoheits-Zeichen als Hinweis der geografischen Herkunft auf Waren angebracht gelten die Regeln des Markenschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur noch für ganz bestimmte Fälle. Damit will man den Missbrauch des Schweizer Kreuzes und andere Hoheitszeichen als Dekoration bekämpfen.

Keine Markenzeichen

Nach bisherigem Recht gebrauchte Wappen und damit verwechselbare Zeichen noch längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des WSchG weiter gebraucht werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann auf begründeten Antrag hin die Weiterbe-

nützung des Schweizerwappens oder des mit diesem verwechselbare Zeichens gestatten, wenn ein Zeichen mindestens dreissig Jahre lang für eine Ware oder Dienstleistung gebraucht wurde. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WSchG zu stellen.

Hingegen dürfen Wappen und die charakteristischen Bestandteile von Kantonswappen nur vom berechtigten Gemeinwesen und seinen Unternehmen für hoheitliche Tätigkeiten verwendet werden. Nur in fest bestimmten Ausnahmefällen ist der Gebrauch für andere Organisationen erlaubt, zum Beispiel für Veranstaltungen oder kunstgewerbliche Gegenstände. Lizenzen für Wappen sind nicht erlaubt. Der Benutzer eines öffentlichen Zeichens muss beweisen, dass er dieses gebrauchen darf.

Strafe für Missbrauch

Der Benutzer eines öffentlichen Zeichens muss beweisen, dass er dieses gebrauchen darf. Unzulässiger Gebrauch öffentlicher Zeichen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann, selbst im Falle eines Freispruchs die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände anordnen. Zur Klage berechtigt sind auch Verbände und Konsumentenorganisationen. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und ausländischer Staaten und macht dieses elektronisch zugänglich. ■